

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
„Bachsystem des Wienbaches“
im Bereich des Kreises Recklinghausen
als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Das „Bachsystem des Wienbaches“ ist wegen seiner hervorragenden Wasserqualität, seiner streckenweise naturnahen Morphologie und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung für das nordrhein-westfälische Tiefland einzigartig. Die Populationen der Fisch- und Rundmäulerarten sind für das Flachland von herausragender Bedeutung. Das Artenpotential des Wienbachsystems kann als sehr bedeutsames Reservoir zur Wiederbesiedlung benachbarter, heute noch gestörter Fließgewässersysteme beitragen. Zu dem insgesamt hervorragenden Zustand des Wienbaches und seiner Nebengewässer und Zuläufe hat die in weiten Teilen schonende und naturnah wirtschaftende Land- und Forstwirtschaft sowie die örtliche Siedlungswasserwirtschaft beigetragen. Auch für die zukünftige Entwicklung des Naturschutzgebietes ist die Fortsetzung einer naturverträglichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz und unter Zuhilfenahme der Extensivierungsmöglichkeiten des Kreiskulturlandschaftsprogramms erforderlich. Der Wienbach wird in Publikationen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Leitbilder für Tieflandbäche in NRW, 1995) und des Landesumweltamtes (Merkblätter Nr. 16, Referenzgewässer der Fließgewässertypen Teil 1: Kleine bis mittelgroße Fließgewässer, 1999) als Referenzgewässer für grundwassergeprägte, sandige Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen aufgeführt. In Folge bergbaulicher Einwirkungen ist heute die natürliche Vorflut des Wienbach-Systems zur Lippe nicht mehr gegeben. Im Hinblick auf die Schaffung eines großräumigen Biotopverbundes, die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ und die besondere Bedeutung des Gewässersystems für wandernde Fischarten und sonstige Gewässerorganismen ist daher die Wiederherstellung der natürlichen Vorflut oder ersatzweise der Bau von Fischaufstiegshilfen von großer Bedeutung für die Erreichung des Schutzzwecks dieser ordnungsbehördlichen Verordnung. Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bachsystem des Wienbaches“ als Naturschutzgebiet dient vorrangig der Erhaltung und zukünftigen Entwicklung von Wienbach, Midlicher Mühlenbach, Hambach, Kalter Bach sowie von Rhader Mühlenbach und Hervester Bruchgraben im Kreis Recklinghausen. Der räumliche Geltungsbereich des Naturschutzgebietes konkretisiert die Darstellungen und Ziele sowohl des Landesentwicklungsplanes (LEP) als auch des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) – „Teilabschnitt Emscher-Lippe“ –. Das Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ (DE-4208-301) ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) der Europäischen

Union gemeldet worden. Dies erfolgte aufgrund seiner geringen Wasserbelastung, der streckenweise naturnahen Morphologie und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung der Limnofauna und des Vorkommens von drei Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

§ 3 Verbote

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 5 Befreiungen

§ 6 Gesetzlich geschützte Biotop

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

§ 8 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 9 Aufhebung bestehender Verordnungen

§ 10 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Artikel 169 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 708),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 42),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet umfasst die Bäche Midlicher Mühlenbach, Wienbach, Kalter Bach, Rhader Mühlenbach und Hammbach des Kreises Recklinghausen. Das Gebiet umfasst auch den Hervester Bruchgraben einschließlich der benachbarten Flächen des Hervester Bruches. Die Abgrenzung orientiert sich in der Regel an den Grenzen der natürlichen Gewässerläufe bzw. an einem hohen Grundwasserstand dauerhaft feuchter bis nasser Flächen.

Das Naturschutzgebiet ist ca. 683 ha groß und liegt in den Gemarkungen Dorsten, Wulfen, Lembeck und Rhade der Stadt Dorsten des Kreises Recklinghausen und umfasst folgende Fluren:

Gemarkung Dorsten

- Flur 16 Flurstücke: 13 tlw., 14, 15 tlw., 21 – 23, 207, 393 tlw., 394, 395, 397 tlw.
- Flur 18 Flurstücke: 179 – 182, 221 tlw., 227 tlw., 232 tlw., 235 tlw., 236 tlw., 239 tlw., 240 tlw., 243 tlw., 408 tlw., 409 tlw., 455 tlw., 457 tlw., 626 – 628, 630 tlw., 631, 632 – 634, 635 tlw., 637 – 639, 641, 642 tlw., 643 tlw.
- Flur 19 Flurstücke: 31, 34, 167, 262 tlw., 263 tlw., 264 tlw., 265 tlw., 266 tlw., 267 tlw., 268 tlw., 269 tlw., 270 tlw., 271 tlw., 821 – 823, 862 tlw., 863
- Flur 20 Flurstücke: 34, 87 – 90, 91 tlw., 92, 96, 97 tlw., 98 tlw., 99 tlw., 100 tlw., 101 tlw., 103 tlw., 104, 105, 108, 110
- Flur 21 Flurstücke: 1, 4, 59, 73, 74, 79 – 84, 85 tlw., 89, 90 tlw., 91, 92 tlw., 101, 104, 105, 182, 219, 259 tlw., 260, 261, 262 tlw., 269, 301 tlw., 303 tlw., 305 tlw., 324, 394 tlw., 460, 464 – 466, 467 tlw., 469 tlw., 473 tlw., 474, 480, 481, 485 tlw., 508, 531 – 533, 534 tlw., 535 tlw., 536, 553 tlw., 564 tlw., 565 – 570, 572 tlw.
- Flur 22 Flurstücke: 7, 8, 189
- Flur 29 Flurstücke: 4 tlw., 5, 7, 8, 10, 11, 18, 19 tlw., 22 tlw., 23, 24 tlw., 25 tlw., 36 tlw., 38, 174 tlw., 175 tlw., 219, 294 tlw., 301 tlw., 302, 303 tlw., 304, 305, 310 tlw., 311
- Flur 30 Flurstücke: 75 tlw., 76, 99, 112, 117, 121 tlw.
- Flur 31 Flurstücke: 1 – 4, 12, 16 – 33, 34 tlw., 36, 37 tlw., 43 – 45, 53, 55, 64, 65, 87 tlw., 90 tlw.
- Flur 33 Flurstücke: 1, 3, 4 tlw., 7 tlw., 8, 10 tlw., 11 – 15, 112, 113, 137, 139, 140, 144, 145, 147 – 149, 152, 153, 160, 161
- Flur 34 Flurstücke: 14, 18, 20, 23, 26, 28 tlw., 88, 129, 130, 132, 133, 135, 136, 138, 139, 141, 149 – 169, 181 – 184, 185 tlw., 186 tlw., 187 tlw., 188 tlw., 189 tlw., 190 tlw., 191 tlw., 192 tlw., 193 tlw., 194 tlw., 195 tlw., 196 tlw., 197 tlw., 198 tlw., 225 – 255

Flur 35 Flurstücke: 4 tlw., 5, 6 tlw., 7 tlw., 8, 9, 10 tlw., 11 tlw., 14 tlw., 40 tlw., 41, 42, 43 tlw.

Gemarkung Rhade

Flur 6 Flurstücke: 2 tlw., 4 tlw., 5 – 7, 9 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 – 35, 39 – 41, 42 tlw., 47, 48, 50 tlw., 56 tlw., 57, 60, 61, 62 tlw., 65, 66 tlw., 111 tlw., 253, 377 – 379, 382 – 384, 385 tlw., 395 tlw., 455 tlw., 456 tlw., 457 tlw., 477 tlw.

Flur 7 Flurstücke: 13, 14 tlw., 15 tlw., 16 – 18, 27 tlw., 28 tlw., 29, 31 – 34, 36, 37, 39, 102, 103, 105, 107, 111, 118 tlw., 119, 120 tlw., 364 – 367, 370, 371, 391 tlw., 433 tlw., 434, 437, 438, 455, 479, 484 tlw., 535, 536, 582, 718, 720 tlw., 721 tlw., 723, 724, 726 tlw., 727

Gemarkung Wulfen

Flur 2 Flurstücke: 9 tlw., 47 tlw., 49, 80 tlw.

Flur 3 Flurstück: 12 – 17, 18 tlw.

Flur 5 Flurstücke: 15, 18, 36 tlw., 37 – 39, 45 tlw., 46

Flur 6 Flurstücke: 38, 152, 153, 155, 160 tlw., 161 tlw., 162 – 166, 167 tlw., 169 – 173, 178 tlw., 180 tlw., 262 – 264, 298 tlw., 333 – 335, 336 tlw., 337 – 339, 343 tlw., 344, 345 tlw., 570 tlw., 573 tlw., 575

Flur 7 Flurstücke: 1 – 5, 9 – 12, 27, 28 tlw., 30, 31, 32 tlw., 34 tlw., 35, 36 tlw., 37 tlw., 41 tlw., 42 – 53, 55, 110, 112 tlw., 209, 263 tlw., 264 tlw., 265 tlw., 266 tlw., 274 tlw., 276, 278 tlw., 279 tlw., 280, 292 tlw.

Flur 10 Flurstücke: 2, 43 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47, 48, 49 tlw., 50 – 52, 53 tlw., 57 tlw., 73, 106 tlw., 174 tlw., 178 tlw., 179 – 183, 185 tlw., 186 – 189, 190 tlw., 191 – 195, 206 tlw.

Flur 12 Flurstücke: 25, 26, 42, 43 tlw., 49 tlw., 55, 86, 88 – 90, 121 tlw., 122 tlw., 129 tlw., 130 – 136, 137 tlw., 139, 157, 164, 166, 169 tlw., 171 tlw., 187 tlw., 197, 206 tlw., 226 tlw., 234 tlw.

Flur 16 Flurstücke: 29 tlw., 30 tlw., 31, 33 tlw., 34 tlw., 36 – 39, 46 – 52, 58,

- 66, 69, 72, 73, 82, 83, 84 tlw., 106, 108, 109, 112, 117, 133 tlw., 152 tlw., 153 tlw., 168 - 178, 179 tlw., 180, 181, 244, 286 tlw., 287 tlw., 288 tlw., 289 tlw., 360, 361, 377, 381, 391 tlw., 392 tlw., 401 tlw., 404 tlw., 405 tlw.
423
- Flur 17 Flurstücke: 1, 44, 46, 62 – 64, 67, 68, 70 tlw., 72, 75, 76, 78, 98, 100, 102 – 106, 119, 166 – 168, 222, 223 tlw., 228 tlw., 237 tlw., 238, 257 – 281, 325, 327 tlw.
- Flur 18 Flurstücke: 14, 30 – 32, 38, 39, 89, 90 tlw., 92, 120 tlw., 122, 125 tlw., 126, 129, 141 tlw., 143 tlw., 146, 149, 151, 155, 166 tlw., 167, 169, 177, 184, 185, 192 tlw., 214 tlw., 224, 226, 227, 230 – 233, 237
- Flur 19 Flurstücke: 3, 4, 70, 71, 77, 94 – 97, 100 – 103, 105, 106, 138, 144 tlw., 159 tlw., 171, 172, 173 tlw.
- Flur 21 Flurstücke: 17, 22 tlw., 24, 25
- Flur 22 Flurstücke: 24, 25, 31 tlw., 32, 33, 34 tlw., 35, 37 tlw., 38 – 40
- Flur 24 Flurstücke: 31 tlw., 39 tlw., 48 tlw., 49 tlw.
- Flur 25 Flurstücke: 1, 4 – 6, 33, 40, 41, 43, 45, 47, 49, 50, 53 – 57, 60 tlw., 65, 67, 69 tlw., 70 tlw., 92 – 95, 97, 98 tlw.
- Flur 27 Flurstücke: 232 tlw., 233, 234, 559, 642 – 645, 646 tlw., 694 tlw., 695, 714, 715
- Flur 28 Flurstücke: 183, 185 tlw., 192 tlw., 213 – 216, 217 tlw., 219 tlw., 220, 227
- Flur 29 Flurstücke: 6, 7, 131, 205 – 208, 515 tlw., 759 tlw., 922 – 925, 927, 1195
- Flur 30 Flurstücke: 9, 282, 284, 287
- Flur 58 Flurstücke: 1, 2, 37, 62 - 67
- Flur 59 Flurstücke: 6, 8 – 15, 23, 24, 28, 33, 34, 37, 38, 243

Gemarkung Lembeck

- Flur 6 Flurstücke: 72 tlw., 73 tlw., 75 tlw., 92, 98, 187 tlw.
- Flur 9 Flurstücke: 1 tlw., 2 – 4, 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 15 tlw., 23, 24, 26, 27 tlw., 31 tlw., 48 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 56, 57, 79 tlw., 80 tlw.
- Flur 12 Flurstücke: 28, 29
- Flur 13 Flurstücke: 47 tlw., 60 tlw., 80 tlw., 151 tlw.
- Flur 14 Flurstücke: 94, 95 tlw., 120 tlw., 123, 210, 211, 272 tlw., 296 tlw., 297 tlw., 298 tlw., 307 tlw., 352 tlw., 436 tlw., 437, 438 tlw., 442 tlw., 443, 448 tlw.
- Flur 15 Flurstücke: 7, 47, 52, 64, 72, 73, 179, 191 – 194, 196, 198, 200 tlw., 221, 234, 235 tlw., 236, 237 tlw., 238 tlw., 240 tlw., 241, 243, 248, 252 tlw., 274 tlw., 289 tlw., 299, 311 tlw., 338 tlw., 345 tlw., 346 tlw., 391, 392 tlw., 393 tlw.
- Flur 18 Flurstücke: 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35, 37 tlw., 38, 233 tlw.
- Flur 19 Flurstücke: 5 tlw., 6, 7, 35 tlw., 43 tlw., 66, 67, 161 tlw.
- Flur 20 Flurstücke: 29 tlw., 38 tlw., 40 tlw., 42, 43, 53, 92, 102, 114 – 117, 131, 132, 158, 279 tlw., 280
- Flur 26 Flurstücke: 1, 4 – 8, 33, 34, 47, 54 tlw., 55
- Flur 27 Flurstücke: 2, 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6
- Flur 36 Flurstücke: 20 – 22, 23 tlw., 41 tlw., 42, 43 tlw., 44 tlw., 46 tlw.
- Flur 37 Flurstücke: 2 tlw., 4 tlw., 5, 16, 17, 18 tlw., 24 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 58, 59 tlw., 101 tlw., 102 tlw.
- Flur 46 Flurstücke: 3 tlw., 5, 6 tlw., 8 – 16, 17 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22, 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 100 tlw.
- Flur 49 Flurstücke: 8 tlw., 40, 49 tlw., 66 tlw., 68, 69, 81 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 86 tlw., 102 tlw., 105 tlw., 106 tlw.

- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 35 000 (Übersichtskarte, Anlage I)
- und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 10 000 (Detailkarte, Anlage II)
- dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und durch eine farbige Darstellung gekennzeichnet.

Die gemäß Art. 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie als FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ (DE-4208-301) gemeldeten Bachläufe Rhader Bach, Rhader Mühlenbach, Midlicher Mühlenbach, Hammbach, Wienbach, Kalter Bach sowie die gemeldeten FFH-Lebensräume sind in den Anlagen blau gestrichelt dargestellt.

- (3) Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 10 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie ist im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
- c) Bürgermeister der Stadt Dorsten
Halterner Straße 5
46284 Dorsten.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer großräumig durchgehenden, in wesentlichen Teilen naturnahen Gewässerauenlandschaft als Rückgrat eines Biotopverbundsystems von landes- und europaweiter Bedeutung;
 - b) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wat-, Sumpf- und Wasservögeln, Wiesen- und Weidevögeln, Reptilien, Amphibien, Libellen, Wasserorganismen und Fischen;
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen und Quellhorizonten, der Magerweiden und -wiesen sowie der natürlichen Vegetation von Weich- und Hartholzauen sowie Bruchwäldern und Gehölzbeständen auf den Talkanten;
 - c) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Bachauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie und Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüche, Auskolkungen und offener Sand-/Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung und Entfesselung des Gewässers;
 - d) zur Erhaltung und dauerhaften Pflege von offenen, bergsenkungsbedingt mit Wasser bespannten ehemaligen Ackerflächen als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete von Wat-, Sumpf- und Wasservögeln;
 - e) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung des Gebietes und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden (Böden mit extremen Wasser- und

Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte);

- f) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- g) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen in der Talau und zum Schutz des Fließgewässer-Ökosystems;
- h) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*);

- i) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 insbesondere Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder (91EO)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)

sowie für die Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Steinbeißer (*Cobites taenia*).

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG sind in dem Naturschutzgebiet, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Grünland- oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;
- Pflegeumbrüche und Wiedereinsaatungen können unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn dem Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Landschaftsbehörde) und der Landwirtschaftskammer angezeigt worden sind und die Untere Landschaftsbehörde bzw. Landwirtschaftskammer nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben haben -.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (Stützungsregelung): VO (EG) Nr. 1251/1999 und VO (EG) Nr. 2316/1999 gelten als Ackerflächen.

Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz);

2. bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, Erstaufforstungen auf Grünlandflächen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen.

Unberührt bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen sowie der ordnungsgemäßen und nachhaltigen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend § 1 a und b Landesforstgesetz (LFoG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht durch nachfolgende Verbote eingeschränkt wird.

Unberührt bleibt weiterhin die abschnittsweise Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen im Rahmen des jährlich abzustimmenden Gewässerunterhaltungsplanes;

4. Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes gehören, einzubringen;

5. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen, die den Bestockungsgrad auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbereiches unter 0,3 absenken;

6. zum Zwecke der Holzentnahme außerhalb befestigter Wege Feuchtfächen, Sümpfe sowie weitere Flächen innerhalb eines Abstandes von 15 m zum Gewässer zu befahren sowie Totholz aus Brachflächen zu entfernen.

Unberührt bleibt das Befahren zum Zwecke der Holzentnahme während länger anhaltender Frostperioden;

7. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Unberührt bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen sowie der ordnungsgemäßen und nachhaltigen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend § 1 a und b LFoG mit Ausnahme des Auf-den-Stock-Setzens von mehr als der Hälfte der zusammenhängenden Heckenstrukturen und Ufergehölze innerhalb einer Vegetationsperiode. Der Rückschnitt von Gehölzen an Wald- und Heckenrändern sowie das Freihalten des Lichtraumprofils an Wirtschaftswegen ist in den Wintermonaten – 01.10. bis 28.02. – ebenfalls erlaubt.

Unberührt bleiben auch die im Rahmen des jährlichen Gewässerunterhaltungsplans einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmenden Maßnahmen;

8. Tiere einzubringen.

Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz (LFischG NRW) vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516, 864) in der jeweils geltenden Fassung.

Unberührt bleibt die Einbringung von Vieh zur landwirtschaftlichen Nutzung;

9. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen - hierzu gehört auch das Überfliegen mit Flugmodellen - , zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und

Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt das Nachstellen des Bisams aus wasserwirtschaftlichen Gründen;

10. Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäsungsflächen auf Grünland anzulegen.

Unberührt bleiben Kirtungen auf Acker- und Waldflächen mit einem Mindestabstand zum Fließgewässer von 30 m;

11. Hunde frei laufen zu lassen. **Dies gilt nicht**, soweit es im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd erfolgt. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung und Prüfung), sind ebenfalls verboten;

12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Unberührt bleibt die Errichtung offener Weideviehunterstände für die Landwirtschaft sowie die Wiedererrichtung von Pumpstationen in bisheriger Art und Umfang in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer;

13. Bauwerke, die eine Durchgängigkeit des Fließgewässersystems beeinträchtigen, zu errichten;

14. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern. **Dies gilt nicht** für die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen sowie von Forstkulturzäunen;

15. Anlagen des Wasser- und Luftsports zu errichten;

16. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen.

Unberührt bleibt die Änderung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage von Fernmeldeeinrichtungen auf öffentlichen Verkehrswegen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Landschaftsbehörde. Die Neuanlage der o. a. Leitungen, die das

Naturschutzgebiet auf kürzestem Wege queren, bleibt ebenfalls unberührt;

17. Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern. **Dies gilt nicht** für die Unterhaltung und Wiederherstellung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger.

Unberührt bleibt die Anlage unbefestigter Wege zur Löschwasserentnahme, soweit dies aus brandschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist.

Weiterhin **unberührt bleibt** die Anlage von Holzlagerplätzen aufgrund von Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Forstamt;

18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen. **Dies gilt nicht** für die Beseitigung von Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen.

Unberührt bleibt eine geringfügige Wiederherstellung des vorhandenen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer;

19. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu befestigen oder zu ändern;

20. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer aktiv zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische sowie aktiv chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können.

Unberührt bleibt die Entnahme von Löschwasser, soweit dies aus brandschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist und eine Baugenehmigung mit einer diesbezüglichen Nebenbestimmung versehen worden ist.

Hinweis:

Hiermit wird der Gemein- und Anliegergebrauch gemäß §§ 33 - 35 Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, eingeschränkt;

21. den Grundwasserstand in den Flächen dauerhaft künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

Unberührt bleibt die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränagen und Gewässer außerhalb der Brutzeit (15.03. – 30.06).

Hinweis:

Die Vorflut hinterliegender Flächen muss grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben. Bei Beeinträchtigungen der Vorflut vorhandener Dränagen durch Bergschäden kann diese in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer wiederhergestellt werden;

22. Fließgewässer zur Speisung von Teichanlagen zu nutzen. **Dies gilt nicht** für wasserrechtlich genehmigte bestehende Teichanlagen;
23. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen.

Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Wickelsilageballen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Unberührt bleibt die langfristige Lagerung von Futtermieten auf den Flurstücken 43 und 44 der Gemarkung Wulfen, Flur 7.

24. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Gülle, Düngemittel und Klärschlamm innerhalb des Gebietes zu lagern sowie auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzte Flächen oder Uferböschungen anzuwenden;
25. die Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten. **Dies gilt nicht**, soweit es im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und der Gewässerunterhaltung erfolgt;
26. Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
27. Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen. **Dies gilt nicht** für Hinweise auf die Schutzausweisung, Orts- und Verkehrshinweise, amtliche Verkehrszeichen, Warntafeln sowie Werbeschilder direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z. B. Beleuchtung) verzichtet wird;

-
28. zu lagern oder Feuer zu machen;
 29. Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten;
 30. Motorsport, Wassersport, Modellflugsport und Modellfahrzeuge zu betreiben.
- (2) Die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung darüber hinaus zweckmäßigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten, z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kreiskulturlandschaftsprogramm - KKLP - des Kreises Recklinghausen), vorbehalten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen - Untere Landschaftsbehörde - angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält. § 3 Abs. 1 Nrn. 12, 16, 17, 19 und 21 sind zu beachten. Für den jährlich aufzustellenden Gewässerunterhaltungsplan, hierzu gehört auch die Anlage von naturnah gestalteten Sandfängen, ist das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde herbeizuführen;
3. das Betreten und Befahren des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen nach vorheriger Unterrichtung der Eigentümer gemäß § 10 LG;
4. das Errichten von Ansitzleitern und seitlich offenen Holzhochsitzen mit Dach sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes mit Ausnahme der Pirschjagd auf Schalenwild außerhalb der Wege in der Zeit vom 01.05. bis 15.06.
Die Verbote des § 3 Abs. 1 Nrn. 8, 10 und 11 sind zu beachten;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung. Die Verbote des § 3 Abs. 1 Nrn. 8, 19 und 22 sind zu beachten;

6. mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 1 Ziffern 1 - 6, 8, 10, 20 - 24 die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. das Aufsuchen und der Abbau von Steinkohle im bergrechtlich zugelassenem Umfang;
8. die Behebung von Bergschäden;
9. von den Denkmalbehörden angeordnete Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
10. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
11. die Sicherung des Status quo der Kläranlagen und Regenbecken einschließlich bestehender wasserrechtlicher Einleitungs- und Entnahmerechte. Anpassung und Erneuerung nach dem jeweiligen Stand der Technik sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;
12. die Entnahme von Wasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen sowie für das EBS-Kraftwerk Fürst Leopold der STEAG-Aktiengesellschaft (Essen) jeweils im Rahmen bestehender Wasserentnahmerechte.

Hinweis:

Die Verlängerung der Erstbeantragung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß §§ 7 und 8 WHG zur Entnahme von Wasser bedarf zwar grundsätzlich einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48 d LG. Dabei ist jedoch von einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 48 d LG Abs. 4 nicht auszugehen, sofern die im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse genehmigte Gesamtmenge nicht überschritten wird.

In diesem Fall sind die bestehenden Wasserentnahmerechte am Midlicher Mühlenbach und Lembecker Wiesenbach/Wienbach einerseits sowie am Kalten Bach/ Rhader Bach/Hambach andererseits getrennt voneinander, d. h. immer bezogen auf den betroffenen Bachlauf, zu betrachten;

13. der Bau der Westumgehung Wulfen (L 608n) in der Trasse vom südlichen Knotenpunkt Hervester Straße/An der Wienbecke über die vorhandene Wienbachstraße und über die Kreuzung mit der Weseler Straße (B 58) bis zur Einmündung in die Wulfener Straße (L 608);

14. die Nutzung der Spielwiese südlich der K 55/westlich des Midlicher Mühlenbaches in der Gemarkung Lembeck, Flur 46, Flurstücke 345 und 346 durch das Jugenderholungsheim der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Kamp-Lintfort in der bisherigen Art und im bisherigen räumlichen Umfang;
15. die Durchführung von wissenschaftlichen und ökologischen Untersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
16. die Durchführung und Unterhaltung von Wiedervernässungsmaßnahmen, soweit diese mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen – Untere Landschaftsbehörde – nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 6 Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB), in der jeweils geltenden Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich wird die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988, veröffentlicht am 03.12.1988 im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Münster

aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 28.11.2005

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-21/RE

Dr. Jörg Twenhöven

Abl.BezReg.Mstr. Nr.49 v.09.12.2005-S.445-In Kraft seit 17.12.2005

